

ANHANG

- Nr. 1/10 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im Jahre 2009
 Nr. 2/10 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes v. 29.11.2010, B 476/09-6

Der Verfassungsgerichtshof sieht in einer materiellen Berufungsentscheidung über einen Nichtbescheid die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

- 1) Der Verfassungsgerichtshof schließt sich der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes an und stellt fest, dass die ausdrückliche Bezeichnung der einen Bescheid erlassenden Behörde Voraussetzung für dessen rechtliche Existenz ist.
- 2) Die Kriterien der §§ 58, 18 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)*, die den Inhalt und die Form von Bescheiden normieren, müssen erfüllt sein.
- 3) Der Bezeichnung der Behörde in schriftlichen Bescheidausfertigungen kommt eine so wesentliche Bedeutung zu, dass dann, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, das betreffende Schriftstück – mag es auch sonst die Merkmale eines Bescheides aufweisen – nicht als Bescheid angesehen werden kann. Es handelt sich in diesen Fällen um einen sog. Nichtbescheid.
- 4) Gegen einen solchen Nichtbescheid ist die Erhebung eines Rechtsmittels – wie das einer Berufung – aber unzulässig. Eine Berufungsbehörde, die dennoch nach erhobener Berufung über einen Nichtbescheid eine materielle Berufungsentscheidung fällt, verletzt die Verfahrenspartei in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

*Anmerkung:

§58 Abs.1 AVG lautet: „Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten“.

Abs. 2

Abs. 3 „Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4“

§18 Abs. 4 Satz 1 AVG lautet: „Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten“.



BERICHT
DER RECHTSABTEILUNG
ÜBER DIE RECHTSSCHUTZTÄTIGKEIT
IM JAHRE 2010



Arbeits- und sozialrechtliche Prozesse sowie Interventionserfolge

Im Jahre 2010 eingebraachte Klagen bei	Arbeits- gerichten	Sozial- gerichten	gesamt
Wien	13	20	33
Niederösterreich	5	44	49
Burgenland	0	13	13
Oberösterreich	3	9	12
Salzburg	3	12	15
Tirol	3	13	16
Vorarlberg	0	1	1
Steiermark	3	12	15
Kärnten	2	16	18
Summe	32	140	172

Anmerkung:

Im Vergleich dazu die Prozesstätigkeit gegenüber den Vorjahren: 2008: 183 Fälle, 2009: 155 Fälle.

Von der Rechtsabteilung selbst wurden 48 Arbeitsgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2009: 55) sowie 156 Sozialgerichtsverhandlungen 1.Instanz (2009: 181) verrichtet.

Von 23 im Berichtsjahr beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 17 (= 74 %; 2009: 54 %; 2008: 76%) erfolgreich abgeschlossen. **An die durchschnittliche Erfolgsquote der Vorjahre konnte damit wieder angeknüpft werden.**

X) In der folgenden Tabelle sind die zahlenmäßig einwandfrei nachweisbaren für unsere Mitglieder erzielten Beträge enthalten.

xx) Aufmerksam gemacht wird noch darauf, dass die unter „Wien“ verzeichneten **Interventionserfolge** solche der Rechtsabteilung für Mitglieder aus allen Bundesländern darstellen. Auch die Erfolge der Prozesse vor den **Sozialgerichten** aus ganz Österreich sind hier vermerkt. Die Rechtsabteilung konnte 2010 für eine große Zahl von Mitgliedern Nachzahlungen mit einer Gesamtsumme von rund **€ 1.040.537,87** erreichen.

	Urteile (Arbeitsgerichtsverfahren)	Vergleiche	Interventionen und andere Verfahren X)	Summe
Wien	214.000,00	395.504,99	2.069.848,00	2.679.352,99
NÖ		37.573,72	29.824,15	67.397,87
K		-----	37.767,22	37.767,22
OÖ	-----	82.301,28	25.954,65	108.255,93
Stmk		87.352,20	25.751,00	113.103,20
Slbg	-----	73.510,63	11.304,22	84.814,85
Tirol	-----	154.690,40	56.321,13	211.011,53
Vlbg	-----	-----	517,49	517,49
Bgld	-----	1.954,32	314.540,00	316.494,32
Summe €	214.000,00	832.887,54	2.571.827,86	3.618.715,40
Vergleichszahlen				
(€) 2009	321.140,19	354.663,40	5.449.837,93	6.125.642,52
(€) 2008	143.397,87	219.103,16	3.801.479,07	4.163.980,10
(€) 2007	180.000,00	115.400,00	4.618.595,55	4.913.995,55
(€) 2006	50.000,00	126.440,00	4.336.348,33	4.512.788,33
(€) 2005	698.398,29	329.856,49	8.643.066,00	9.671.320,78

Die **Erfolgsziffer** im Jahre **2010** in Höhe von **€ 3.618.715,40** ergibt sich daraus, dass für viele unserer Mitglieder Beträge erstritten bzw Forderungen gegen sie abgewehrt werden konnten. Gegenüber dem Vorjahr (2009 € 6.125.642,52) konnte eine Steigerung der erstrittenen Beträge für unsere Mitglieder zwar nicht erreicht werden, weil im Rahmen eines positiv abgeschlossenen Musterprozesses für mehrere Hundert Bedienstete namhafte Beträge vom Dienstgeber an Bezugsdifferenzen nachzuzahlen waren.

Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden – der Rechtsschutz für den Beamten

Auch das Berichtsjahr 2010 ist wieder durch ein deutliches Übergewicht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegenüber Arbeitsgerichtsverfahren gekennzeichnet. 128 Beschwerden (2009: 129) wurden eingebracht. Die Zahl der Beschwerdeführungen im Jahre 2010 ist gegenüber dem Jahr 2009 nahezu gleich geblieben.

39 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden 2010 **abgeschlossen**, und zwar erfolgten 4 Klaglosstellungen und 12 Bescheidaufhebungen. 23 Beschwerden hatten keinen Erfolg. 41% aller Beschwerden führten somit zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide und bedeuten einen großen Erfolg für unsere Mitglieder auch im Sinne der Rechtsfortentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechtes (2009 Erfolgsquote 57 %).

Im Jahre 2010 wurde in 6 Fällen (2010: 18) der Verfassungsgerichtshof angerufen.

Bei den vom Verfassungsgerichtshof 2010 abgeschlossenen 6 Fällen führten 3 zu einer negativen und 3 Beschwerden zu einer positiven Entscheidung. Die negativ erledigten Fälle betrafen u.a. Entscheidungen, in denen der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes führt in den meisten Fällen nur zu einer Verzögerung der Beschwerdeerledigung, weil häufig mit einer Ablehnung der Behandlung und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu rechnen ist. Überwiegend dienen Verfassungsgerichtshofbeschwerden dazu, die amtswegige Einleitung eines Gesetzes- oder Ordnungsprüfungsverfahrens anzustreben, um die Aufhebung von Bestimmungen zu erreichen.

Diese Zahl von Beschwerden bei den Höchstgerichten macht deutlich, wie sehr gerade der Beamte den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft benötigt.

Die zentrale Bearbeitung aller Beschwerden durch die Rechtsabteilung, der auch sämtliche bisher ergangenen Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung stehen, garantiert den Gewerkschaftsmitgliedern die bestmöglichen Erfolgchancen bei der Vertretung in Dienstrechtsverfahren.

Die richtungsweisenden, von der Rechtsabteilung herbeigeführten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes werden in den von der GÖD-Rechtsabteilung herausgegebenen „**Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen**“ veröffentlicht (siehe Anhang).

Auch unter www.goed.at abrufbar.

Rechtsschutz in Straf-, Disziplinarverfahren und Zivilprozessen

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie für Zivilprozesse wurden 779 Mitgliedern (2009: 807) Rechtsanwälte, davon in vielen Fällen für mehrere Instanzen, kostenlos beigestellt. In sämtlichen Fällen liegt selbstverständlich der vom Rechtsschutzregulativ für die Rechtsschutzgewährung geforderte unmittelbare Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vor.

Im öffentlichen Dienst gibt es eine große Zahl von Berufsdelikten. Wir verweisen beispielsweise auf Verkehrsunfälle im Dienst, wenn die Versicherung den Lenkern keinen Rechtsanwalt beistellt. Die Vorteile der Gewerkschaftszugehörigkeit werden auch an diesem Beispiel deutlich.

Beachtlich ist auch die Zahl der Zivilprozesse, die zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang) geführt wurden. Besonders betroffen sind die KollegInnen der Exekutive, die im Rahmen von Amtshandlungen besonderen Gefahren ausgesetzt sind und dabei Schädigungen erleiden können.

	in allen Bundesländern			
	Straf- verfahren	Disziplinar- verfahren	Zivil- verfahren	zusammen
2010	282	117	380	779
Vergleichszahlen 2009	270	125	412	807

Diese hohe Zahl der Verfahren zeigt, dass für die KollegInnen des öffentlichen Dienstes die Gefahr groß ist, in eines der genannten Verfahren verwickelt zu werden und der Rechtsschutz der GÖD für unsere Mitglieder in den meisten Fällen zu einem günstigen Ergebnis führt. Hier muss auch die erfolgreiche Tätigkeit vieler Funktionäre in dankenswerter Weise erwähnt werden, die als Kollegenverteidiger ehrenamtlich in zahlreichen Fällen (die in obiger Tabelle nicht aufscheinen) Mitglieder in Disziplinarverfahren vertreten haben, weil sie die für den besonderen Fall nötigen Spezialkenntnisse besitzen und das besondere Vertrauen der Kollegenschaft erworben haben.

Bei der Feststellung des Erfolges der Beistellung von Rechtsanwälten für die im Jahre 2010 erledigten Strafprozesse zeigt sich das sehr günstige Ergebnis, dass von 141 Verfahren in 131 Fällen (93 %) Freisprüche oder die Einstellung (in einigen Fällen durch Diversion) der Verfahren erreicht werden konnten (2009: 89%).

Von 61 abgeschlossenen Disziplinarverfahren endeten 26 durch Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. Die restlichen 35 Fälle stellen zum Teil auch Erfolge dar, weil davon allein 10 Verfahren durch Verweis und 1 Verfahren durch Schuldspruch ohne Strafe beendet wurden.

Rechtsschutzkosten

Von insgesamt 1.063 Rechtsschutzansuchen (2009: 1.120, 2008: 1.356), über die der Gewerkschaftsvorstand im Jahre 2010 zu entscheiden hatte, wurde in 1.040 Fällen Rechtsschutz bewilligt. 23 Ansuchen mussten aus verschiedenen, vom Rechtsschutz-Regulativ des ÖGB vorgeschriebenen Gründen (zB rechtliche Aussichtslosigkeit, kein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, Anlassbeitritt) abgelehnt werden.

Die Rechtsschutzfälle betrafen übrigens, ähnlich wie schon in den Vorjahren, zu 74 % Kollegen und zu 26 % Kolleginnen.

Folgende Tabelle enthält die **gesamten Rechtsschutzkosten der Jahre 2006 bis 2010**:

2006	€ 677.682,05
2007	€ 548.301,37
2008	€ 513.101,61
2009	€ 802.120,26
2010	€ 782.550,71

Die Rechtsabteilung betreut eine große Anzahl offener Verfahren, welche teils von unseren Rechtsanwältinnen, teils von den JuristInnen der Rechtsabteilung selbst geführt werden. Im Jahre 2010 langten in der Rechtsabteilung über 10.000 Schriftstücke ein, die bearbeitet und einer Erledigung zugeführt werden mussten. Ebenso erwähnt werden muss die Vielzahl der täglich (telefonisch oder im Parteienverkehr) erteilten Rechtsauskünfte.

Zur Haupttätigkeit der Rechtsabteilung gehört neben der Führung der Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse in allen Bundesländern auch die Vertretung in Dienstrechtsverfahren. Weiters die Erteilung mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte, die Durchführung rechtlicher Interventionen zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen der Fortentwicklung unseres Dienstrechts (dies waren im Berichtszeitraum 12), sowie die Auswertung von allgemeingültigen gerichtlichen Entscheidungen in Mitteilungen (siehe Anhang) und Berichten über interessante Rechtsschutzfälle in unserem Zentralorgan „**Der Öffentliche Dienst aktuell**“.

Weiters verweisen wir auf die Informationen der Homepage der GÖD-Rechtsabteilung: www.goed.at.

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Ausgliederungen von Bundesdienststellen (zB Universitäten, Museen u.a.m.) ist eine ständige rechtliche Betreuung der davon betroffenen Bediensteten und deren betrieblichen Vertretungen u.a. auch bei der Führung von Kollektivvertragsverhandlungen erforderlich. Diese Hilfestellungen erfolgen durch die JuristInnen der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht, die in zahlreichen

ÖGB-Berufsschutz

Verhandlungen, Beratungen, Interventionen sowie Führung entsprechender Gerichtsverfahren die Interessen unserer Mitglieder bei den ausgegliederten Einrichtungen wahrnehmen.

Einige Verbesserungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes hat die vom ÖGB für alle Gewerkschaftsmitglieder abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung in den ab 1.1.2000 entstandenen bzw entstehenden Fällen (sog. ÖGB-Millionenschutz – ab 2002 „ÖGB-Berufsschutz“) gebracht. Für die im Bereich der Exekutive häufig anfallenden Strafverfahren ist der GÖD-Rechtsschutz damit noch attraktiver geworden.

Zusätzlich zu den Leistungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sieht diese Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegen einen Dienstnehmer bis zur Höhe von € 75.000 vor, ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind aber Haftungsfälle nach dem Organhaftpflichtgesetz und solche im Wege des Amtshaftungsregresses.

Erweitert wurde das Angebot der GÖD für seine Mitglieder auch um die Hilfeleistung bei **Mobbing**. Bis zu € 350,- jährlich werden ab 1.5.2010 (vorher € 200,-) die Kosten einer anwaltlichen oder psychologischen Beratung übernommen, wenn ein Gewerkschaftsmitglied Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz schon vielen Mitgliedern durch eine bestmögliche Vertretung zu ihrem Recht verholfen werden konnte und die **Serviceleistungen des GÖD-Rechtsschutzes** daher einen nicht mehr wegzudenken- den unverzichtbaren Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit darstellen.

F.d.
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST



Dr.Manfred MÖGELE
Zentralsekretär

